

# Die Bürgerstiftung Fellbach informiert

## Einrichtung eines Stiftungsfonds bei der Bürgerstiftung

Die Bürgerstiftung Fellbach bietet interessierten Zustiftern die Möglichkeit ihre Zustiftung ab einem Mindestbetrag von 50.000 € in Form eines Stiftungsfonds zu leisten und diesen mit einem von ihnen gewählten Namen zu versehen.

### Was ist ein Stiftungsfonds?

Ein Stiftungsfonds ist eine Zustiftung in das Grundstockvermögen der Bürgerstiftung. Diese wird jedoch mit der Auflage geleistet, die Zustiftung nachvollziehbar und fortdauernd buchungsmäßig erkennbar festzuhalten. Dazu wird sie in der Regel mit einem besonderen Namen versehen, den der Zustifter im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand festlegen kann. Der Zustifter kann für „seinen Fonds“ einen besonderen Zweck festlegen. Der Fondszweck muss jedoch auch Zweck der Bürgerstiftung sein, also in deren Satzung aufgeführt sein.

### Vorteile des Stiftungsfonds gegenüber der Errichtung einer Treuhandstiftung

Eine weitere Möglichkeit der Beteiligung an der Bürgerstiftung wäre die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Stiftung (Treuhandstiftung oder unselbstständige Stiftung) in der Trägerschaft (Treuhanderschaft) der Bürgerstiftung.

Zur Errichtung einer Treuhandstiftung ist sowohl ein Stiftungsgeschäft als auch die Ausarbeitung einer Stiftungssatzung erforderlich. Auch muss die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt beantragt werden. Es ist eine eigene Buchführung erforderlich und mit der Bürgerstiftung ist eine Stiftungs- oder Treuhandvertrag zu schließen, in dem geregelt wird, wie die Treuhandstiftung zu verwalten ist und welches Entgelt die Bürgerstiftung dafür erhält.

Bei einem Stiftungsfonds fällt dies alles weg. Erforderlich ist nur der Abschluss eines Fondsvertrags mit der Bürgerstiftung, in dem der Fondsname, ggf. der besondere Fondszweck und die Auflage festgeschrieben werden.

Für Zustiftungen in Form eines Stiftungsfonds wird aus dem **Matching Fund** der Stadt Fellbach nochmals der gleiche Betrag in das Grundstockvermögen zugestiftet (bis die dafür bereit gestellten 150.000 € aufgebraucht sind), wenn kein besonderer Stiftungszweck festgelegt wird. Die Zustiftung aus dem Matching Fund erhöht jedoch den Stiftungsfonds nicht. Bei einer Treuhandstiftung ist eine Zustiftung aus dem Matching Fund nicht möglich. Aus dem Matching Fund stehen noch rund 65.000 € zur Verfügung (Stand Mitte April 2006).

Auch Zustiftungen in Form eines Stiftungsfonds werden **steuerlich gefördert**. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass Zustiftungen in den Vermögensstock einer Stiftung bis zum Ablauf eines Jahres nach Gründung der Stiftung zu einem BS-Stiftungsfondsinfo.doc Stand 24.04.2006

Sonderausgabenabzug von bis zu 307.000 € berechtigen, zusätzlich zu den sonstigen Abzugsmöglichkeiten für Zuwendungen. Der Sonderausgabenabzug kann dabei auf das Jahr der Zuwendung und die folgenden 9 Jahre verteilt werden. **Bei der Bürgerstiftung Fellbach besteht diese Möglichkeit also nur noch bis 05.06.2006.**

#### **Weitere Infos**

Die Bürgerstiftung Fellbach informiert Sie gerne über die Möglichkeit der Errichtung von Stiftungsfonds und kann auch einen Musterfondsvertrag zur Verfügung stellen.

Weitere Informationen zur Bürgerstiftung Fellbach erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der Bürgerstiftung Fellbach in der Schwabenlandhalle Fellbach, Guntram-Palm-Platz 1, 70734 Fellbach, Tel.: 0711/5 75 61-15, Fax: 0711/5 75 61-9815. Der Geschäftsführer, Herr Jens Mohrmann ist per E-Mail unter [buergerstiftung@fellbach.de](mailto:buergerstiftung@fellbach.de), oder [jens.mohrmann@schwabenlandhalle.de](mailto:jens.mohrmann@schwabenlandhalle.de) zu erreichen.